

Richtlinie betreffend die Erstellung von Pflichtenheften für die Hauptuntersuchung von UVP Projekten (UVP- Pflichtenheftrichtlinie [UVP-PRL])

vom 1. Oktober 2015

Das Amt für Umwelt und Energie, gestützt auf USG¹ Art. 10a-d, UVPV² Art. 10 und UVPV BS³ § 3, erlässt:

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie will:

- a. die Stellung des Pflichtenheftes im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes durch die Gesuchstellerin nach USG Art. 10b und UVPV Art. 7-11 erläutern,
- b. den Aufbau der Pflichtenhefte einheitlich gestalten.

1.2 Sie gilt für UVP-Projekte, bei denen gemäss Anhang zur UVPV eine kantonale Amtsstelle oder der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt als "zuständige Behörde" auftritt (vgl. UVPV Art. 5).

1.3 Pflichtenhefte, deren Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundes fallen oder bei deren Beurteilung das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden muss, können ebenfalls gemäss Anhang erstellt werden.

2. Die Stellung des Pflichtenheftes im Rahmen der UVP

2.1 Bei jedem UVP-pflichtigen Vorhaben muss die Gesuchstellerin eine *Voruntersuchung* durchführen. Sie soll aufzeigen, ob vom Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

2.2 Ergibt die Voruntersuchung, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so muss die Gesuchstellerin im Hinblick auf die anschliessende Hauptuntersuchung ein Pflichtenheft erstellen.

2.3 Sind aufgrund der Voruntersuchung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, kann auf eine Hauptuntersuchung verzichtet werden. In diesem Fall beschränkt sich der Bericht der Gesuchstellerin im Sinne von USG Art. 10b Abs. 3 darauf, das Ergebnis der Voruntersuchung schriftlich festzuhalten.

¹ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz; SR 814.01

² Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

³ Verordnung vom 12. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Kanton Basel-Stadt; SG 780.200

3. Präsentation des Projektes

3.1 Der Gesuchstellerin wird empfohlen, insbesondere bei komplexen Anlagen das Projekt in einer möglichst frühen Planungsphase (vor Abgabe Pflichtenheft) den Umweltschutzfachstellen zu präsentieren.

3.2 Die Koordinationsstelle Umweltschutz des Amtes für Umwelt und Energie vermittelt die nötigen Kontakte.

3.3 Im Übrigen verweisen wir auf die konferenzielle Aussprache im Rahmen der Beurteilung des Pflichtenheftes unter Ziff. 8 hiernach.

4. Durchführung der Voruntersuchung und Erstellung des Pflichtenheftes

4.1 Die Voruntersuchung ist nach den Richtlinien des Bundes⁴ durchzuführen.

4.2 Ist eine Hauptuntersuchung erforderlich, sind die Ergebnisse der Voruntersuchung darzulegen sowie im Pflichtenheft die zu untersuchenden Umweltaspekte des Hauptberichts festzulegen.

4.3 Die Voruntersuchung und das Pflichtenheft sind gemäss Anhang dieser Richtlinie sowie nach dem UVP-Handbuch des BAFU zu erstellen. Wesentliche Abweichungen sind vorgängig mit der Koordinationsstelle zu besprechen.

4.4 Kann auf eine Hauptuntersuchung verzichtet werden (USG Art. 10b Abs. 3), ist der Inhalt des Schlussberichtes vorgängig mit der Koordinationsstelle zu besprechen.

5. Kurzbericht/Risikoermittlung gemäss Störfallverordnung

5.1 Sind aufgrund von Stoffen, Erzeugnissen oder Sonderabfällen schwere Schädigungen von Mensch und Umwelt möglich, ist ein Kurzbericht gemäss StFV⁵ Art. 5, respektive eine allfällige Risikoermittlung gemäss StFV Art. 6, zu erstellen.

5.2 Kurzbericht/ Risikoermittlung, respektive die Inhalte und Ergebnisse sind spätestens in der für die entsprechende Bewilligung relevanten Stufe der UVP zusammengefasst darzustellen.

6. Kontakte zwischen der Gesuchstellerin und den Fachstellen

6.1 Fachspezifische Fragen im Zusammenhang mit der Voruntersuchung und dem Pflichtenheft, sind direkt mit den dafür zuständigen Umweltschutzfachstellen zu besprechen.

6.2 Die Koordinationsstelle vermittelt die nötigen Kontakte.

⁴ Bundesamt für Umwelt. UVP-Handbuch des BAFU 2009.

⁵ Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung); SR 814.012

7. Einreichung und Beurteilung des Pflichtenheftes

7.1 Das Pflichtenheft kann direkt bei der Koordinationsstelle eingereicht werden. Andernfalls ist es der für den Entscheid zuständigen Behörde bzw. der verfahrensleitenden Behörde vorzulegen; diese leitet es der Koordinationsstelle zur Beurteilung weiter.

7.2 Die Koordinationsstelle lädt die zuständigen Umweltschutzfachstellen zur Stellungnahme ein und verfasst gestützt darauf einen Beurteilungsbericht.

7.3 Die Koordinationsstelle weist ein Pflichtenheft, das ohne sachlichen Grund von der vorliegenden Richtlinie abweicht, zur Überarbeitung an die Gesuchstellerin zurück.

8. Konferenzielle Aussprache

8.1 Rund drei Wochen nach Eingang des Pflichtenheftes findet zwischen der Gesuchstellerin und den Fachstellen eine konferenzielle Aussprache statt, an welcher der Inhalt der Voruntersuchung, des Pflichtenheftes und das weitere Vorgehen diskutiert werden.

8.2 Die Koordinationsstelle legt in Absprache mit der Gesuchstellerin den Termin für die Aussprache fest.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Erstellung von Pflichtenheften für die Hauptuntersuchung bei UVP-Projekten vom 3. Januar 2012.

9.2 Sie tritt sofort in Kraft.

Basel, den 1.10.2015

AMT FÜR UMWELT UND ENERGIE
Der Leiter:



Matthias Nabholz

10. Anhang

Aufbau der Pflichtenhefte

1. Projektbeschrieb

1.1 Das Projekt soll kurz beschrieben werden, damit die folgenden Ausführungen nachvollzogen werden können.

1.2 Die UVP-Pflicht (Anlagentyp sowie allfällige wesentliche Änderung) sowie das massgebliche Verfahren ist zu beschreiben.

1.3 Für den Bereich Energie sind die Ausführungen gemäss "Merkblatt Teilbereich Energie" der Koordinationsstelle vorzunehmen.⁶

1.4 Es ist anzugeben, in welchen Punkten die Beschreibung des Projektes im Hinblick auf den Hauptbericht noch detailliert wird.

2. Standort

2.1 Kurze Beschreibung des Standortes mit der gegenwärtigen Umweltbelastung im Einflussbereich der Anlage.

2.2 Aspekte des Standortes und der gegenwärtigen Umweltbelastung, welche erst in der Hauptuntersuchung detailliert ausgeführt werden.

3. Annahmen und Randbedingungen

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen, die für das Projekt von Bedeutung sind, z.B. Zonenpläne, Verordnungen.

3.2 Übrige Rahmenbedingungen und Annahmen, welche für das Projekt von Bedeutung sind (z.B. andere Projekte etc.).

4. Zu untersuchende Zustände

4.1 Folgende Zustände sind zu untersuchen:

- Ausgangszustand ohne das Vorhaben
- Bauphase
- Betriebsphase

4.2 Je nach Projekt ist weiter zu differenzieren:

⁶ Das Merkblatt "Merkblatt Teilbereich Energie" gilt als Ergänzung zu den BAFU-Richtlinien, in denen die übrigen Umweltbereiche behandelt werden.

- Ausgangszustand "heute" und vor Inbetriebnahme
- X Jahre nach Inbetriebnahme
- Stilllegungsphase

5. Ergebnisse der Voruntersuchung über die Auswirkungen des Projektes

Unter dieser Ziffer sind die Ergebnisse der Voruntersuchung darzulegen.⁷ Am Beispiel der Relevanzmatrix ist aufzuführen:

- 5.1 Für jeden zu untersuchenden Zustand eine ausgefüllte Relevanzmatrix
- 5.2 Kommentierung jeder Schnittstelle
- 5.3 Zusammenfassung der umweltrelevanten Auswirkungen

6. In der Hauptuntersuchung zu untersuchende Umweltbereiche

Für jeden Umweltbereich (ev. Schadstoff) sind anzugeben:

- 6.1 Untersuchungsperimeter mit Begründung der Abgrenzung
- 6.2 Grundlagen für Daten und Berechnungen
- 6.3 Berechnungsmethoden und Modelle, die in der Hauptuntersuchung verwendet werden
- 6.4 Gewünschte und zu erwartende Genauigkeiten
- 6.5 Form der Resultate

7. Weitere methodische Aspekte und Unterlagen

Methodische Aspekte und Unterlagen, welche nicht einem Umweltbereich zugeordnet werden können: Beispielsweise Verkehrsdaten, welche für Luft- und Lärmbetrachtungen verwendet werden.

8. Bereich Störfallvorsorge

Kurzbericht gemäss Art. 5 Störfallverordnung oder Begründung, weshalb die betreffende Anlage nicht der Störfallverordnung unterliegt. Der Kurzbericht ist mit der Voruntersuchung UVB einzureichen, so dass die Beurteilung, ob eine Risikoermittlung gemäss Art. 6 Störfallverordnung erforderlich ist, rechtzeitig vorliegt und eine allfällige Risikoermittlung zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung UVB eingereicht werden kann. Ist mit grosser Wahrscheinlichkeit keine Risikoermittlung notwendig, kann der Kurzbericht zum Zeitpunkt des Hauptberichts UVB eingereicht werden. Falls

⁷ Methoden zur Durchführung der Voruntersuchung finden sich im UVP-Handbuch des BAFU. Wir empfehlen die Verwendung der Relevanzmatrix.

sich jedoch herausstellt, dass doch eine Risikoermittlung notwendig wird, wäre die damit verbundene Projekt-/Verfahrensverzögerung im eigenen Risiko der Bauherrschaft.

Ist die Voruntersuchung die abschliessende Untersuchung (USG Art. 10b Abs. 3), ist auf dieser Stufe der Kurzbericht aufzunehmen. Eine allfällige Risikoermittlung wäre ebenfalls nachzureichen, falls die Ergebnisse des Kurzberichts dies verlangen. Die damit verbundene Projektverzögerung ist ebenfalls im Risiko der Bauherrschaft.

9. Inhaltsübersicht des Hauptberichtes

9.1 Inhaltlicher Aufbau des Hauptberichtes gemäss UVP-Handbuch des BAFU

9.2 Ist die Störfallproblematik ein Aspekt, so ist in einem separaten Kapitel eine Zusammenfassung der entsprechenden Unterlagen (Kurzbericht/Risikoermittlung) vorzusehen, oder die Berichte sind entsprechend zu integrieren, respektive beizulegen.

10. Organisatorische, verfahrensmässige und terminliche Aspekte der Hauptuntersuchung

10.1 Spezielle Verfahren, welche im Anschluss an das massgebliche Verfahren durchgeführt werden müssen (z.B. Anträge auf Ausnahmen oder Erleichterungen).

10.2 Vorgesehener Baudermin, Termin Inbetriebnahme etc.
